

Berlin, 15. November 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Redispatch 2.0: Voraussetzungen für die Beendigung der BDEW- Übergangslösung

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Hintergrund:

Der BDEW hat angesichts von Verzögerungen bei der Umsetzung der RD2.0-Prozesse in Abstimmung mit der BNetzA und dem BMWi eine branchenweite Übergangslösung für den Einstieg in das neue Redispatchregime erarbeitet. Die Bundesnetzagentur hat diese in ihrer [Mitteilung vom 21. September 2021](#) als „geordneten Weg für eine Übergangszeit“ begrüßt.

Im Kern sieht die [BDEW-Übergangslösung](#) vor, dass der bilanzielle Ausgleich für angeforderte Anlagen in der Übergangszeit wie beim bisherigen Einspeisemanagement durch den Anlagenbetreiber bzw. seinen Lieferanten erfolgt. Ferner definiert die Übergangslösungen die Regeln für die Ermittlung der jeweiligen finanziellen Kompensation des Bilanzkreisverantwortlichen.

Die Behörde verzichtet für eine Übergangszeit bis Ende Mai 2022 auf Aufsichts- oder Zwangsmaßnahmen gegen diejenigen Unternehmen, die sich im Rahmen der BDEW-Übergangslösung bewegen. Aufwendungen der Anschlussnetzbetreiber, die bei der Umsetzung der BDEW-Übergangslösung anfallen, werden bis zum 1. März 2022 als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile behandelt.

Ausdrücklich **nicht** im Zuge der Übergangslösung ausgesetzt ist die Umsetzung der Prozesse zur Basisdatenlieferung (Stammdaten, -Clearing, Planungsdaten) und den Abrufen. Diese Prozesse gemäß sind entsprechend der BNetzA-Festlegung einzuhalten. Der Verzicht der Behörde auf Aufsichts- oder Zwangsmaßnahmen schließt diese Prozesse nicht ein.

Die Unternehmen sind daher weiterhin in der Pflicht, die Umsetzung der RD2.0-Prozesse gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben mit aller Kraft voranzutreiben. Bis spätestens zum 1. März 2022 muss die Betriebsbereitschaft bei allen Prozessteilnehmern sicher gestellt sein.

Sofern die Voraussetzungen bei allen Prozessbeteiligten gegeben sind und der Start abgestimmt ist, beispielsweise für einzelne (Offshore-)Windparks am Höchstspannungsnetz, kann und sollten die angestrebten RD2.0-Prozesse bereits vor dem 1. März 2022 gestartet werden. Für alle Anlagen mit Anschluss an das Höchstspannungsnetz stimmen die ÜNB eine separate Klärung hinsichtlich der Bilanzierungsverantwortung kurzfristig mit den beteiligten BKV, EIV und LF ab.

Um die Leistungsmengen der jeweils neu zu bilanzierenden Anlagen im Fehlerfall (unvorhergesehene Szenarien) durch alternative Maßnahmen in der operativen Systemführung (bspw. Regelleistung) handhaben zu können, ist eine vollständige Umsetzung des bilanziellen Ausgleiches zu einem einzigen Stichtag zwingend zu vermeiden. Deshalb ist spätestens ab 1. Februar 2022 mit der Umstellung auf bilanziellen Ausgleich zu beginnen.

Die Beschlusskammer 6 hat erklärt, dass sie die weitere Entwicklung bei der Implementierung von Redispatch 2.0 aufmerksam verfolgt. Dazu wird sie sich insbesondere von Netzbetreibern sowie Einsatzverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen, die bereits bisher in hohem

Maße von der Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen betroffen sind, regelmäßig über den Implementierungsstand berichten lassen. Auch bei anderen betroffenen Unternehmen behält sich die Beschlusskammer 6 vor, Berichte über den Implementierungsstand einzufordern.

Prozessuale Anforderungen, Fortschrittsmonitoring und Bericht an die BNetzA

Die einzelnen notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung der neuen markttrollenübergreifenden Regelungen im Zusammenhang mit der BNetzA-Festlegung BK6-20-059 sind im [BDEW-Einführungsszenario Redispatch 2.0](#) detailliert beschrieben.

Für den Übergang in den im RD2.0 vorgesehenen bilanziellen Ausgleich durch den anfordernden Netzbetreiber ergeben sich aus dem Einführungsszenario prozessuale Anforderungen, die zwingend durch die relevanten Prozessteilnehmer, also natürliche oder juristische Personen in mindestens einer der Rollen Betreiber technischer Ressource (BTR), Einsatzverantwortliche (EIV), Bilanzkreisverantwortliche (BKV), Lieferanten (LF) und Netzbetreiber (NB) zu erfüllen sind. Dies sind insbesondere:

1. Der Anschlussnetzbetreiber (ANB) hat (siehe standardisiertes Datenblatt¹) einen Vorschlag zur Zuordnung der TRs zu einer Steuerbaren Ressource (SR) an jeden EIV und, sofern bekannt, an den BTR gemacht und hat für diese eine SR-ID vergeben. Wenn der EIV mit dem Vorschlag des ANB nicht einverstanden ist, setzt er sich unverzüglich mit dem ANB in Verbindung, um mit diesem eine andere Zuordnung von TR zu SR abzustimmen.
2. Der EIV hat die initialen Stammdaten für die Steuerbaren Ressourcen (SR) über den Data Provider (DP) an den Anschlussnetzbetreiber (ANB) übermittelt.
3. Der EIV hat im Planwertmodell Planungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten bzw. im Prognosemodell Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbedingte Anpassungen an den DP übermittelt. Dies schließt auch die Lieferung von Planungsdaten im „Prognosemodell mit Planungsdatenlieferung“ ein.
4. Die Abruf- sowie die dazu gehörigen Informationsaustauschprozesse sind erfolgreich implementiert und getestet. Die Abruftests sind spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme erfolgreich in den jeweiligen Produktivumgebungen abzuschließen.
5. Die Ausfallarbeit kann berechnet und übermittelt werden.

¹ Siehe Excel-Formblatt „Zuordnung TR-ID zu SR-ID“ des BDEW.

6. Die notwendigen Stammdatenübermittlungen sind auch für Steuergruppen und Cluster gemäß Netzbetreiberkoordinationskonzept erfüllt und entsprechende Abruf- und Bilanzierungsprozesse erfolgreich implementiert und getestet. Die Abruf-tests sind spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme erfolgreich in den jeweiligen Produktivumgebungen abzuschließen.

Wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen sind, wie bereits im [BDEW-Einführungsszenario Redispatch 2.0](#) detailliert ausgeführt:

- LF, NB und EIV sind beim DP als technisch betriebsbereit registriert
- Die Schnittstelle zwischen anweisendem Netzbetreiber und LF sowie zwischen LF und BKV zur Übermittlung der Abrufinformation ist verfügbar
- Die Schnittstelle NB/NB ist verfügbar

Der BDEW schlägt vor, dass die für die RD2.0-Prozesse notwendigen Datenaustausche kontinuierlich intensiviert werden. Zeitpunkte und Ziele zur Gewährleistung der von der BNetzA vorgesehenen spätesten Betriebsbereitschaft zum 1. März 2022 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht Monitoring-Kriterien für eine fristgerechte Beendigung der BDEW-Übergangslösung zum 28.02.2022

Erreichter Status	Verantwortliche Marktrolle	Messgröße	Zieltermin
		- Bezugsgröße ist die Anzahl der registrierten Unternehmen in der jeweiligen Rolle bei der BDEW Energie Codes & Services	
Technisch betriebsbereit beim DP	EIV	95 Prozent	31.10.2021
Technisch betriebsbereit beim DP	NB	95 Prozent	31.10.2021
Technisch betriebsbereit beim DP	LF	100 Prozent	30.11.2021
	Verantwortliche Marktrolle	Messgröße	Zieltermin

		- Bezugsgröße ist die Anzahl der TR - Bezugsgröße ist die Summe der Nettonennleistung aller TR (Hinweis: Zahlen aus dem MaStR. werden als Basis verwendet)	
Übermittlung der Initialen Stammdaten	EIV	50 Prozent	31.10.2021
		90 Prozent	30.11.2021
Übermittlung der angereicherten Stammdatensätze (pro SR) ² Die darin genannten Marktpartner sind beim DP als technisch betriebsbereit registriert.	ANB	50 Prozent	10.11.2021
		90 Prozent	10.12.2021
Die Übermittlung der Planungsdaten (Einsatzplanungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten und Marktbedingte Anpassungen) findet erfolgreich statt.	EIV	50 Prozent	20.11.2021
		90 Prozent	31.12.2021
Abrufe und Abrufinformationen im PVK werden erfolgreich ausgetauscht	NB	50 Prozent	15.12.2021
		90 Prozent	31.12.2021
Abrufe und Abrufinformationen im NKK werden erfolgreich ausgetauscht	NB	50 Prozent	15.01.2022
		90 Prozent	31.01.2022

² Alle in diesem Dokument genannten Datensätze sind gemäß geltenden Datenformatspezifikationen und gemäß den Anforderungen der BNetzA-Festlegung BK6-20-059 vollständig und korrekt zu übermitteln sowie inhaltlich qualitätsgesichert vorliegen.

Der BDEW wird die BNetzA bei der Verfolgung der Implementierungsfortschritte in der Branche unterstützen. Um potenzielle Abweichungen von den in Tabelle 1 genannten Zielen für die Umsetzung der Datenaustausche möglichst frühzeitig zu erkennen, wird eine wöchentliche Datenerfassung/-aktualisierung durchgeführt.

Aus Datenschutzgründen wird der BDEW die Datenerfassung zu den Fortschritten in den befragten Unternehmen in anonymisierter und aggregierter Form vornehmen. Zur Evaluierung der rechtzeitigen Betriebsbereitschaft sind die relevanten Schnittstellen und Netzregionen von besonderem Interesse. Deshalb begrüßt der BDEW die zusätzliche Durchführung eines unternehmensspezifischen Monitorings durch die BNetzA.

Ansprechpartner:

BDEW e. V.

Dr. Sandu-Daniel Kopp

Fachgebietsleiter

Telefon: 030 300 199-1111

Sandu-Daniel.kopp@bdew.de